

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1800)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Mittwoch, den 15 Okt. 1800.

Zweytes Quartal.

Den 23 Vendemiäre IX.

An die Abonnenten.

Da mit dem Stück. 156, das zweyte Quartal des neuen Schw. Republikaners zu Ende geht, so sind die Abonnenten ersucht, wann sie die Fortsetzung ununterbrochen zu erhalten wünschen, ihr Abonnement für das dritte Quartal mit 4 Fr. in Bern, und mit 5 Fr. postfrey außer Bern, zu erneuern.

Der Neue Schweizerische Republikaner ist die Fortsetzung folgender Blätter, von denen noch Exemplare um besetzte Preise zu haben sind:

Der Schweiz. Republikaner, 3 Bände, jeder zu 8 Fr.

Supplement dazu 2 Fr.

Neues helvetisches Tagblatt, 2 Bände, jeder zu 6 Fr.

Neues republikanisches Blatt, 1 Band, 4 Fr.

Neuer Schweizerischer Republikaner Quartal 1 und 2 jedes zu 4 Fr.

Die Lücken, die sich zwischen diesen Sammlungen finden, sollen in einigen Supplementheften nachgeliefert werden, sobald sich eine hinlängliche Zahl Abonnenten für diese Supplemente gefunden hat. Man pränumerirt für das erste Heft mit 3 Fr. bey den Herausgebern oder bey J. A. Ochs.

Von den Registern zu obigen Sammlungen sind bis dahin drey zu den 3 Bänden des Schweizerischen Republikaners und dasjenige zum ersten Band des Tagblatts erschienen: die übrigen sollen nachfolgen.

Gesetzgebender Rath, 8. Okt.

(Fortsetzung.)

(Beschluss der auf Antrag der Polizeicommission ad acta zu legenden Schriften.)

5. Hinterfasse von Auck, Canton Bern, die auch Bürger seyen, nur nicht Güterbesitzer, beschweren sich unterm 4. März 99, über unbilligen Genuß der Gemeindgüter, der nur den Güterbesitzern, nicht aber den Tagwerkern zu Statten komme: für den Einkauf derselben fodere man ihnen 40 Fr.: Sie verlangen freyheits- und gleichheitsmäßige Benutzungsart.

Die Discussion über das Gutachten der Civilgesetzgebungscommission, über die Competenz der niedern Gerichte und die Formen der Appellation, wird fortgesetzt.

Gesetzgebender Rath, 9. Okt.

Präsident: Anderwerth.

Folgende Botschaft des Volkz. Rathes wird verlesen und an die Finanzcommission überwiesen.

B. Gesetzgeber! In Folge des Decrets vom 5. Aug., welches den Verkauf der Nationalreben bey'm Schloß Thun bewilligt, wurde nach der Vorschrift des Gesetzes vom 3. Jenner 1800, eine öffentliche Steigerung über dieselbe abgehalten. — Das höchste Gebot belauft sich auf 4 Fr. per Klasten für das eine Stück, und für das andere 3 Fr. per Klasten: welche beydes eine Lösungssumme abwirft von L. 1781 9 bz. Sie werden sich B. G. selbst von dem Vortheile dieses Verkaufs überzeugen, wenn Sie mitkommende Schätzung mit der Steigerungslösung vergleichen, und ohne Zweifel kein Bedenken tragen, demselben Ihre Ratifikation zu ertheilen.

Die Civilgesetzgebungscommission legt folgenden Gesetzborschlag vor:

Der gesetzgebende Rath — nach Verlesung der Bittschrift der Kaufleute im Distr. Herisau vom 21. May 1800 und des Berichts darüber vom Volkz. Ausschuss vom 4. Brachm. 1800, und nach Anhörung seiner Commission über die bürgerlichen Rechte;

In Erwägung, daß sich schon mehrere vormalige eidgenössische Regierungen mit verschiedenen Auswärtigen, wegen gleichen Rechten der Gläubiger bey Geldtagsberichtigungen verglichen und gegenseitige Gleichheit der Rechte eingeführt haben;

In Erwägung, daß eine allgemeine Einführung der Gleichheit dieser Rechte, die Betriebsamkeit vermehren, den Handel sicher stellen, und das öffentliche Zutrauen befördern wird;

In Erwägung, daß sie der Gerechtigkeit gemäß ist, so fern sie gegenseitig erwiedert wird — beschließt:

1. Alle ausländischen Gläubiger sollen bey Geldstagen den helvetischen Bürgern gleich gehalten werden, in so fern sie durch rechtskräftige Zeugnisse beweisen, daß die helvetischen Bürger in ihrem Lande das nemliche Recht genießen oder in Zukunft genießen werden.
2. Gegenwärtiges Gesetz soll durch den Druck und Anschlag öffentlich bekannt gemacht werden.

Das Gutachten wird unter Vorbehalt verbesserter Redaktion und einer bejuzugenden Vorschalt an die Vollziehung, die wir liefern werden, angenommen.

Die Majorität der Civilgesetzgebungscommission legt folgendes Gutachten vor:

Im Canton Zürich war für Betreibungen der Schuldner des ganzen Cantons eine eigne Kanzley in der Stadt errichtet; sie bestand aus einem Rathschreiber und 5 Schuldenböthen. Der Gläubiger wandte sich lediglich an diese Kanzley, von welcher aus, der ganze Rechtstrieb bis zur gänzlichen Beendigung bey den gesetzlichen Behörden nachgesucht und fortgeführt wurde. Jeder der 5 Schuldenböthen hatte das eigene ihm angewiesene Arrondissement, und es ward im J. 1761 darüber sowohl als über die dafür zu entrichtenden Gebühren eine gedruckte Verordnung bekannt gemacht, zufolge welcher aber diese Gebühren nach der Entfernung des Orts von der Hauptstadt vermehrt waren. Aus der ganzen Einrichtung erhellet, daß man dadurch Einfachheit und Würtllichkeit in Betreibung der Schuldner zu erzielen suchte und diesen Endzweck auch wirklich erreichte. Nur um laufende Schulden konnte in einigen Gemeinden auf der Landschaft, ein Gemeindeglied den andern durch den Ortsuntersogt und Weibel mit den sogenannten Gemeindegliedern betreiben lassen.

Gegen diese Einrichtung wurden schon unterm 13ten Jenner 1800 durch den damaligen Regierungsrathhalter Pfenninger Vorstellungen und zugleich ein Vorschlag der Abänderungen, die dagegen statt haben sollten, dem B. Justizminister eingereicht. Dieser nemliche Vorschlag wird nun in einer unterm 11. August 1800 ausgefertigten, durch 14 Distriktsgerichtspräsidenten und Unterstatthalter unterschriebenen und von dem Regierungsrathhalter Ulrich visirten Bittschrift an den gesetzgebenden Rath; wiederholt vorgelegt und darauf angetragen denselben nur so lange für den Canton Zürich gelten zu lassen, bis ein allgemeines Gesetz für den Rechtstrieb in der ganzen Republik festgesetzt seyn werde.

Der Inhalt des Vorschlages zielt dahin:

- a) Die Rathschreiber-Kanzley aufzuheben und ihre Verrichtungen den Präsidenten der Distriktsgerichte und den dortigen Schuldenböthen zu übertragen.
- b) Die Rechtsbothe zu vermindern, und anstatt den gewöhnlichen 4, nur 3 der höheren Bothen vorgehen zu lassen.
- c) Die für diese Bothe zu entrichtenden Gebühren ebenfalls zu vermindern.
- d) Enolich ist für die ganze Prozedur sowohl bey Pfändungen als bey Geldstagen eine Organisation darin entworfen.

Der B. Justizminister hat dem Präsidenten der Justizcommission zu Händen derselben die von dem Züricher Cantonsgericht ihm den 6. Febr. 1800 eingesandten Bemerkungen sammt den von dem Rathschreiber und den Schuldböthen unterm 22. Febr. 1800 eingereichten Vorstellungen und der Rathschreiber-Ordnung von An. 1761 übergeben. Es erhellet aus dem Schreiben des Cantonsgerichts, daß dasselbe in dem eingereichten Vorschlag einen einfacheren Geschäftsgang mit weniger Unkosten wahrnimmt und ihn überhaupt der gegenwärtigen Verfassung angemessen findet. Auf der andern Seite aber äußert dasselbe die Besorgniß, daß durch Aufhebung dieses Centralbureau's viele Verwirrungen entstehen dürften, die man einer bloß provisorischen Verfügung wegen so viel als möglich ausweichen sollte. Dann bemerkt dasselbe, daß durch Verlegung des Schuldentriebs auf die Distriktsgerichte, der Briefwechsel sehr vermehrt und also die Unkosten vervielfältigt und der Geschäftsgang verlängert werden könnte. Das Cantonsgericht macht am Ende den Vorschlag, die bisherige Einrichtung beizubehalten, aber die Kosten nach einem vom Rathschreiber bengelegten Projekt zu vermindern und die bisher gewöhnlichen 4 Bothe nun auf 3 zu reduciren. Weitläufiger sind die Vorstellungen des Rathschreibers und der 5 Schuldenböthe, worinn derselbe die Nützlichkeit der wirklichen Einrichtung darzuthun sucht, und dieselbe in ihrem ganzen Umfang beschreibt.

Die Einrichtung der Rathschreiber-Kanzley und der ihr zugeordneten 5 Schuldenböthe kann nicht für eine gerichtliche Behörde betrachtet werden; es kommt derselben keine Gerichtsbarkeit zu; es hieng nicht von der Willkühr des Rathschreibers oder der Schuldenböthe ab, ob sie den von einem Gläubiger verlangten Schuldschreiben vollführen wollen oder nicht. Sobald der Gläubiger einen solchen begehrt, war es ihre Pflicht, den

Schuldner durch die aufgestellten Böge und Weibel treiben und bey den ordentlichen Behörden belangen zu lassen. Der Rathschreiber und seine Schuldenböthe waren endlich nichts anders, als die Eingieher, welche im Namen der Gläubiger die Schulden durch die Beamten einfoderten. Es wäre daher wohl schwer zu beweisen, daß eine solche Einrichtung mit der Constitution unvereinbar sey, da, wenn dieselbe wirklich länger bestehen sollte, ohnehin jeder helvetische Bürger freyen Zutritt dazu haben muß. Es ist ein bloßes politisches Institut das zur Bequemlichkeit der Gläubiger sowohl als der Schuldner eingeführt worden zu seyn scheint. Es verdient in dieser Rücksicht um so eher beybehalten zu werden, weil theilweise Abänderungen, besonders im Rechtstrieb gar leicht den Credit schwächen könnten, und es daher sehr bedenklich wäre, in einem Zeitpunkt wo man mit jedem Tag Helvetiens endliches Schicksal und dessen zweckmäßigste Verfassung erwartet, wo die organischen Gesetze nicht verzögert werden dürfen, partielle Einrichtungen abzuändern, ohne an ihre Stelle allgemeine sondern bloß wieder einzelne Verfügungen treffen zu können. Es rathet Ihnen B. Gesetzgeber daher die Commission an, über diese Bittschrift nicht in Berathung einzutreten, sondern sie bis zur Einführung einer neuen Verfassung zu vertagen.

Die Minorität eben dieser Commission trägt ein zweytes Gutachten vor, und wünscht dem Begehren der Petenten zu entsprechen. Beyde Gutachten werden für 3 Tage auf den Kanzleyisch gelegt.

Der Vollz. Rath erklärt durch eine Botschaft, daß er über den Gesetzworschlag zu einseitiger Einstellung der Bewilligungen für neue Mühlenwerke, nichts zu bemerken habe. Der Gesetzworschlag wird hierauf zum Gesetz erhoben. (S. denselben S. 607.)

Der Vollz. Rath übersendet eine neue Petition der Gemeinde Weggis, ihre Streitigkeit mit den Filialen Wynau und Greppen betreffend, die der Unterrichtscommission zugewiesen wird.

Die Finanzcommission trägt folgendes Gutachten vor, dessen Antrag angenommen wird:

B. G. Den 18. August foderte der gesetzg. Rath von dem Vollz. Rath nähere Auskunft über ein zum Verkauf angetragenes Stückgen Land zu Galmos im C. Solothurn, und bald darauf kam die Gemeinde Solothurn bittschriftlich wider diesen Verkauf ein, mit der Behauptung sie habe eine rechtliche Eigenthums-

ansprache auf dieses Stückgen Waldung; diese Bittschrift ward der Vollziehung zugewiesen.

(Die Forts. folgt.)

Inländische Nachrichten.

Der Regierungsstatthalter des Kant. Basel, an die übelgeführten Gemeinden des Distr. Geiterkinden, und an die Gemeinden des Districts Liestall, so den Auführern beygestanden sind.

Bürger!

Ihr verschmähtet meinen Rath; — Ihr habet meine Warnung verachtet; — Ihr habet meine Bitten nicht angehört! — Gelinde Mittel, so die Regierung angewandte, Euch zum Gehorsam gegen die Gesetze zurückzuführen, blieben vergeblich. — Lärmer und Schreier wurden von Euch höher geschätzt, als der Rath der Frommen und Einsichtsvollen. Ihr habt Eure Obrigkeiten beschimpft — Ihr habt Eure Gesetze gebrochen — habt Eure Geistlichen hie und da entwürdigt. —

Der Rebelle ist von Gott und Menschen verlassen: Aber ich kann Euch noch nicht verlassen: — mein Herz blutet bey Eurem Unglück: — Ich will es vermindern, so lange es in meiner Gewalt steht. Darum höret meinen letzten Rath und führet ihn sogleich aus:

1. Sobald die fränkischen Truppen erscheinen, waget es nicht, den geringsten Widerstand zu thun. Ein Schuß von Eurer Seite gegen die Franken, ist das Lösungszeichen zu einem Blutbad und zur Verwüstung unter Euch.
2. Bewachtet Eure Anführer, Eure Hauptlärmer, Eure Rathgeber und die in den Ausschüssen sitzen. — Denn wenn die Noth angeht, werden sie Euch verlassen und Ihr Unschuldige müßet büßen, was sie verschuldet und angestiftet haben.
3. Jede Gemeinde lege sogleich ihre Waffen zusammen in die Hände der Municipalität nieder, wo sie gezählt und aufgeschrieben, als Zeichen ihrer Gesinnungen. — Die Municipalität soll mir ohne allen Verzug sogleich davon Nachricht geben, schriftlich durch Eilboten. Spätestens bis zum 10ten Okt. des Morgens muß ich von den Gesinnungen jeder Gemeinde unterrichtet seyn.
4. Jede Gemeinde, in welcher man seit dem 4. Okt. Sturm geläutet, oder Mannschaft bewaffnet aufge-